

Reglement: Notfalldienstersatzabgabe Ärztlicher Bezirksverein Thun und Umgebung

1 Notfalldienstpflicht

1.1 Prinzip

- 1.1.1 Jede Ärztin und jeder Arzt mit Praxistätigkeit im Kanton Bern ist aufgrund des seit Februar 2001 bestehenden Artikels 30 im Kantonalen Gesundheitsgesetz verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Die ärztlichen Bezirksvereine sind für die Organisation eines flächendeckenden und rund um die Uhr garantierten Notfalldienstes verantwortlich.
- 1.1.2 Die Meldung einer neu aufgenommenen Praxistätigkeit sowie jede Änderung des Beschäftigungsgrades an den ABV ist verpflichtend. Bei verspäteter Meldung werden rückwirkend die Notfalldienstersatzabgabe und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der fälligen Beiträge in Rechnung gestellt. Ein vom ABV anerkannter Notfalldienst muss öffentlich, also mit einer der gesamten Bevölkerung jeden Tag während 24 Stunden zugänglichen Institution verbunden sein. Für Spezialdienste können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung des ABV Sonderbestimmungen festgelegt werden.
- 1.1.3 Notfalldienstpflicht und spezielle Situationen: Jederzeitige Erreichbarkeit für eigene Patienten, Altersheime etc. gilt nicht als Notfalldienst.
- 1.1.4 Für den Notfalldienst gilt das Territorialitätsprinzip. Der Notfalldienst wird grundsätzlich im Notfalldienstkreis des Praxisstandortes geleistet. Liegen stichhaltige Gründe vor, dass der Notfalldienstpflicht nicht am Praxisstandort nachgekommen wird, kann dies durch den Vorstand des ABV gewährt werden mit zwingender Information des Vorstandes der BEKAG

1.2 Ausnahmen/besondere Situationen

- 1.2.1 Teilnahme an einem vom Vorstand des ABV anerkannten spezialärztlichen Notfalldienst.
- 1.2.2 Altersregelung: Prinzipiell ist jede Ärztin und jeder Arzt bis zum Ende der Praxistätigkeit zur Leistung von Notfalldienst verpflichtet. Die einzelnen Notfalldienstkreise können individuelle Altersdispensationsregelungen treffen, die dem Vorstand des ABV gemeldet und von diesem genehmigt werden müssen. Ab dem 70. Altersjahr muss kein Notfalldienst mehr geleistet werden.
- 1.2.3 Weitere Gründe für Dispensationen/Reduktion der Notfalldienstpflicht
 - 1.2.3.1 Fehlende fachliche Kompetenz zur Ausübung des Notfalldienstes: Das Gesuch kann durch den Notfalldienstpflichtigen oder durch den Vorstand Vertreter des Notfalldienstkreises an den Präsidenten des ABV eingereicht und muss vom Gesuchsteller schriftlich begründet werden. Der Vorstand des ABV entscheidet definitiv oder behält sich weitere Massnahmen vor (Anhörung, Weiterleitung des Gesuchs an die BEKAG). Rekurse werden via ABV Thun an die BEKAG weitergeleitet.

- 1.2.3.2 Gesundheitliche Probleme: Die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt nach schriftlicher Begründung zusammen mit einem Arztzeugnis des Gesuchstellers an den Präsident:in des ABV. Der Vorstand entscheidet definitiv oder behält sich weitere Massnahmen vor (Anhörung, vertrauensärztliche Beurteilung (Kosten zu Lasten des Gesuchstellers), Weiterleitung des Gesuchs an die BEKAG). Rekurse werden via ABV Thun an die BEKAG weitergeleitet. Der Vorstand entscheidet über die Dauer der Dispensation. Bei Arbeitsunfähigkeit entfällt die Notfalldienstpflicht.
- 1.2.3.3 Bei Teilzeittätigkeit reduziert sich die Notfalldienstpflicht auf 75, 50 oder 25% des ordentlichen Notfalldienstpensums.
- 1.2.3.4 Schwangerschaft, Niederkunft und Kleinkinder
 - a. Schwangere können sich von der 12. SSW bis zur 24 SSW von der Notfalldienstpflicht dispensieren lassen. Sie schulden in dieser Phase eine halbe Notfalldienstersatzabgabe
 - b. Schwangere ab der 25. Schwangerschaftswoche bis 6 Monate nach der Niederkunft sind von der Notfalldienstpflicht und von der Notfalldienstersatzabgabe gänzlich befreit.
 - c. Für stillende Mütter gelten die gleichen Regelungen wie für die angestellten Ärztinnen. Sie richten sich nach Art. 60 der VO zum Arbeitsgesetz (ArGV)
 - d. Bis zum vollendeten 6. Altersjahr des jüngsten Kindes kann sich der Elternteil, der die Hauptlast der Kindererziehung trägt, von der Notfalldienstpflicht dispensieren lassen. Die Entscheidung über eine Befreiung trifft der Vorstand des ABV auf Grundlage eines entsprechenden Antrags. Wer in diesem Sinn dispensiert wird schuldet ein halbe Notfalldienstersatzabgabe.
- 1.2.3.5 Gesuche um Befreiung vom Notfalldienst haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet, Notfalldienst zu leisten bis rechtskräftig über das Gesuch um Befreiung entschieden ist.

2 Notfalldienstersatzabgabe

- 2.1 Wervom Notfalldienst gemäss Art. 1.2.2 und 1.2.3 dispensiert wird, schuldet eine Notfalldienstersatzabgabe.
 - 2.1.1 Eine volle Notfalldienstersatzabgabe schuldet, wer eine Praxistätigkeit an 8 Halbtagen pro Woche ausübt.
 - 2.1.2 Eine dreiviertel Notfalldienstersatzabgabe schuldet, wer eine Praxistätigkeit an 6 oder 7 Halbtagen pro Woche ausübt.
 - 2.1.3 Eine halbe Notfalldienstersatzabgabe schuldet, wer eine Praxistätigkeit an 4 oder 5 Halbtagen pro Woche ausübt, sowie wer gemäss 1.2.2. vom Notfalldienst dispensiert wurde.
 - 2.1.4 Eine viertel Notfalldienstersatzabgabe schuldet, wer eine Praxistätigkeit an 3 Halbtagen oder weniger pro Woche ausübt.
 - 2.1.5 Wer eine Dispensation gemäss Altersregelung innerhalb seiner Notfalldienstgruppe in Anspruch nimmt, schuldet eine Ersatzabgabe. Diese entspricht der Hälfte der erlassenen Dienstpflicht. Die Altersregelung kann mit einer Dispensation wegen Krankheit kumuliert werden.
 - 2.1.6 Bei Dispensation wegen fehlender fachlicher Kompetenz wird eine volle Notfalldienstersatzabgabe in Rechnung gestellt.

- 2.1.7 Wer eine finanzielle Notlage nachweist, kann von der Notfalldienstersatzabgabe auf Gesuch hin durch den Vorstand des ABV dispensiert werden. Dieser entscheidet abschliessend.
- 2.1.8 Die jährliche Ersatzabgabe soll bei AHV pflichtigen Einkommen unter Fr. 100'000.- pro Jahr maximal 4 % des AHV pflichtigen Lohnes betragen. Die Berechtigten stellen ein entsprechendes Gesuch zuhanden des Kassiers des ABV.
- 2.1.9 Die Ersatzabgabe beträgt minimal Fr. 750.-

3 Verwendung der Notfalldienstersatzabgabe

- 3.1 Pauschale pro Einwohner der Notfalldienstregion + pro Gästebett in typischen Touristenregionen. Die jeweiligen Ansätze in 3.1. und 3.2. werden durch den Vorstand ABV zweijährlich aufgrund der Finanzlage der Notfalldienstkasse festgelegt.
- 3.2 Beiträge an Fortbildungskurse des ABV in Notfallmedizin.
- 3.3 Administrationskosten ABV.
- 3.4 Beiträge an die Mitglieder zur Finanzierung der Fortbildung.

4 Jährliche Meldepflichten der Notfalldienstkreise an den ABV-Vorstand

- 4.1 Meldung aller Mitglieder mit ärztlicher Tätigkeit inklusive Beschäftigungsumfang.
- 4.2 Meldung der Mitglieder, welche keinen oder eingeschränkten Notfalldienst leisten.
- 4.3 Die Meldungen für das laufende Kalenderjahr müssen bis zum 31. August des laufenden Jahres an die Kassierin/ den Kassier des ABV erfolgen.

5 Inkasso

- 5.1 Das Inkasso der Notfalldienstersatzabgabe erfolgt durch den ABV.

6 Beschwerderecht

- 6.1 Gegen die Forderung der Notfalldienstersatzabgabe (Pt 2.1.) kann an den Vorstand des ABV zu Handen der BEKAG Beschwerde eingereicht werden.

Thun, 14.11.2024

Dr. med. Andreas Frenzer
Präsident ABV

Dr. med. Simone Gammeter
Vizepräsidentin ABV